



Monitoring Report Nr. 45 Strafverfahren gegen Onesphore R.

73./74. Verhandlungstag/ 26. und 27. Juni 2012

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Jahr, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Während dieser Verhandlungswoche wurden die Zeugen Z93 und Z94 vernommen. Sie sagten über ihre Flucht vor der RPF, über ihre Aufenthalte in Lagern und das Verhalten des Angeklagten aus. Von Seiten der Verteidigung wurden zwei Erklärungen, von Seiten des Nebenklagevertreters eine Erklärung abgegeben.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussagen der Zeugen

a. Aussage des Zeugen Z93

Am 73. Verhandlungstag machte der Zeuge Z93 Angaben über die Jahre 1990 bis 1994, wobei er mit der Gemeinde Muvumba ab 1992 auf der Flucht vor der RPF nach Tansania gewesen sei.¹ Während der Beschreibung ging er besonders auf die Person und das Verhalten des Angeklagten ein. Auch berichtete er von seinen Aufenthalten in verschiedenen Lagern und dem dortigen Verhalten des Angeklagten. Zudem sagte er über verschiedene ihm bekannte Personen aus.²

b. Aussage des Zeugen Z94

Der Zeuge Z94 sagte am 74. Prozesstag über seine Flucht 1990 nach *Muvumba* und 1992 nach Tansania aus. Hierbei ging er auf das Leben in Lagern, einer dortigen Versammlung und das Verhalten des Angeklagten ein. Zudem machte er Angaben über beobachtete Gaca-Verfahren, unter anderem gegen den wegen Plünderungen angeklagten und später freigesprochenen OR. Auch erzählte er von Gastarbeitern in Muvumba und deren Verhältnis zur Interahamwe.

2. Erklärungen der Verteidigung

a. Erklärung des Angeklagten durch die Verteidigung gemäß § 257 I StPO

Am 73. Prozesstag gab die Verteidigung eine Erklärung ab, die sich auf die Inaugenscheinnahme am 20.06.12 bezog.³ Es sei zwar richtig, dass der Zeuge Z92 telefonisch Kontakt zum Angeklagten gehabt habe, allerdings letztmalig 2008. Ein Zusammenhang zum laufenden Verfahren bestehe nicht. Auch habe der Angeklagte nichts über die Position des Zeugen Z92 an einem Gacaca-Gericht gewusst.

b. Erklärung gemäß § 257 II StPO

Die Verteidigung erklärte, das Verhalten des Zeugen Z92 und dessen Untertauchen seien im Gegensatz zur Auffassung des GBA keine Grundlage zur Beurteilung seiner Unglaubwürdigkeit. Seine Motive seien nur zu vermuten und die Möglichkeit, nicht nach Ruanda zurückzukehren von ihm eventuell schon von Anfang an gesehen worden.

Der Kontakt zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Z92 sei der Verteidigung nicht bekannt gewesen. Eine fehlende diesbezügliche Nachfrage sei möglicherweise ein Versäumnis gewesen.

¹ Zeitweise versammelten sich die Beteiligten um eine Karte, sodass eine genaue Verfolgung des Geschehens nicht möglich war.

² Diese hatten teilweise bereits als Zeugen im Verfahren ausgesagt.

³ Vgl. Monitoring-Report Nr. 44, S. 1.

3. Erklärung des Nebenklagevertreters

In einer Erklärung ging der Nebenklagevertreter auf die Aussage des Zeugen Z92 vom 13.06.12 ein.⁴ Dieser habe bezüglich seiner Position an einem Gacaca-Gericht und den dort geführten Verhandlungen falsch ausgesagt. Auch die Aussagen über den Nebenkläger und andere Zeugen seien unwahr. Dass sich der Zeuge Z92 durch sein Untertauchen einer Befragung entzogen habe, könne zu diplomatische Problemen in der deutschen und ruandischen Zusammenarbeit führen.⁵ Man werde dieses Ereignis es als Argument dafür benutzen, dass Verfahren wegen Völkermord in Ruanda stattfinden sollten.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

- a. Am 27.06.12 bemerkte der Nebenklagevertreter, der Angeklagte hätte einen dritten Verteidiger für sich beauftragt. Die Verteidigung erklärte daraufhin, der bezeichnete Rechtsanwalt sei lediglich zum Assistieren mit nach Ruanda geflogen, was mit dem Vorsitzenden telefonisch abgesprochen gewesen sei. Der Vorsitzende räumte ein, dass dies möglich sei, und entschuldigte sich bei den Prozessbeteiligten für sein versäumtes Informieren hierüber.
- b. Während der Vernehmung des Zeugen Z93 begann der Angeklagte zu weinen, woraufhin zwei Zuschauer ebenfalls weinten und die Verhandlung vom Vorsitzenden für fünf Minuten unterbrochen wurde.
- c. Am 73. Verhandlungstag ermahnte der Vorsitzende den Zeugen Z93, sich nicht mit dem Zeugendes folgenden Tages Z94 abzusprechen. Er werde andernfalls persönlich nach Kigali telefonieren und die Strafbarkeit nach ruandischen Recht hierfür überprüfen. Der Zeuge Z94 sagte am 74. Prozesstag aus, zwar mit dem Zeugen Z93 spazieren und gemeinsam Essen gegangen zu sein, jedoch nicht über das Verfahren gesprochen zu haben. Dies wurde von den Vertretern des Generalbundesanwalts angezweifelt.
- d. Der Zeuge Z93 bemerkte, dass von ihm kein Foto gemacht werden, und seine Aussage nicht in der Presse erscheinen solle. Er fürchte Konsequenzen, wenn er wegen seiner Aussage von der ruandischen Regierung schlecht angesehen werde. Der Vorsitzende wies ihn darauf hin, dass keine Pressevertreter zugegen seien und Urteile in Deutschland nicht der Öffentlichkeit zugänglich seien.
- e. Am 74. Verhandlungstag verließ der Zeuge Z94 auf Bitten des Vorsitzen kurzzeitig den Sitzungssaal. Der Vorsitzende bemerkte währenddessen, der Zeuge habe nur allgemein bekannte Fakten wiedergegeben. Auch meinte er, Widersprüche in der Aussage gefunden zu haben, was sich allerdings als Irrtum herausstellte.

2. Öffentlichkeit

Am 74. Verhandlungstag waren neben den drei Monitors zeitweise bis zu siebzehn Zuschauer anwesend, darunter neun Auszubildende der Justiz.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

| Datum | Tag | Beginn | Unterbrechungen | Ende | Verhandlungsdauer |
|------------|-----|--------|-------------------------------------------------|-------|-------------------|
| 26.06.12 | 73 | 10:06 | 12.00 – 13.04 14.15 – 14.35 15.46 – 15.52 | 17.05 | 05h 29min |
| 27.06.12 | 74 | 10:18 | 12.50 – 13.55 14.57 – 15.10 | 16:15 | 05h 57min |
| Insgesamt: | 74 | | | | 221h 13min |

Yvonne Deibel, Karolin Kneisel, Hannah Müller, Laura Mennonna, Nicolai Bülte, Oliver Goebel, Franziska Kowalski
Martin Luber, Katrin Wagener, Sinah Goes

⁴ Vgl. Monitoring-Report Nr. 43, S. 1.

⁵ Zum Untertauchen des Zeugen Z92, vgl. Monitoring-Report Nr. 44, S. 1.